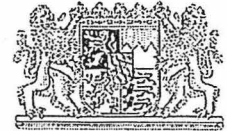




# Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12 80535 München

Anschriften siehe  
vorgeheftete Verteilerliste

Name  
Dr. Jörg Hirsche

Telefon  
089 2182-2296

Telefax  
089 2182-2714

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
L3-7372.5-1/3

München

14.08.2013

## Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. März 2020 ist das Ausbringen nicht-gebietseigener Herkünfte nach § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur noch mit einer Genehmigung möglich. Bis dahin sollen bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vorrangig gebietseigene Herkünfte verwendet werden.

Im Rahmen der bundesweiten Arbeitsgruppe „gebietseigene Gehölze“, in der unter anderem das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Vertreter der Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden und Straßenbauverwaltungen der Länder, Baumschulverbände und Zertifizierungsanbieter repräsentiert sind, wurde ein „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (abrufbar unter [www.bmu.de/N48327/](http://www.bmu.de/N48327/)) erarbeitet. Dieser stellt die grundlegende Empfeh-

Seite 2 von 6

lung (u.a. Einteilung der Vorkommensgebiete, Geltungsbereich freie Natur) für eine bundeseinheitliche und praktikable Umsetzung dar.

Für Naturschutzbehörden, ausschreibende Stellen, Garten- und Landschaftsbaubetriebe sowie Baumschulen sind verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzenmaterials von entscheidender Bedeutung. Um sicherzustellen, dass Baumschulen und Garten- und Landschaftsbaubetriebe gegenüber dem Auftraggeber und der Genehmigungsbehörde die Verwendung gebietseigener Gehölze nach § 40 Abs. 4 BNatSchG zweifelsfrei nachweisen können, sind Mindeststandards für Zertifizierungssysteme notwendig.

Zu diesem Zweck wurden die nachfolgend aufgeführten Mindestkriterien zwischen den Mitgliedern der AG „gebietseigene Gehölze“ abgestimmt. Diese beruhen auf den Ergebnissen eines Fachgespräches der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) am 5. und 6. November 2012. Sie wurden für Bayern leicht angepasst und dienen übergangsweise als Grundlage für Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern.

### **Grundsätze der Zertifizierung**

- Die Zertifizierung ist privatwirtschaftlich organisiert und nicht gesetzlich geregelt.
- Eine Zertifizierung beinhaltet:
  - das jeweilige Zertifizierungssystem,
  - von ihr beauftragte Zertifizierungsstellen und
  - deren Auditoren, die die Betriebe prüfen bzw. kontrollieren.
- Alle Zertifizierungssysteme müssen eine lückenlose Kontrolle der Baumschulware in allen Produktionsschritten gewährleisten.
- Die Zertifizierung umfasst alle Schritte der Erzeugung von der Saatgutgewinnung bis zur fertigen Baumschulware. Es dürfen nur zertifiziertes Saatgut, zertifizierte Jungpflanzen oder Fertigware zugekauft werden.
- Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware bis zum Erntebestand ist zu gewährleisten. Dazu ist eine Referenznummer zu verwenden, die es dem

Zertifizierungssystem ermöglicht, die Ware über die gesamte Wertschöpfungskette bis zum Erntebestand anhand von Lieferpapieren und Pflanzenetiketten zurück zu verfolgen. Weiterhin ist die Dokumentation aller Erntebestände anhand einer Erntebestandsnummer notwendig. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Nachvollziehbarkeit sowohl Abnehmern als auch Genehmigungsbehörden nach §40 Abs. 4 BNatSchG ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

- Das Anlegen von Rückstellproben ist nicht erforderlich. Im Verdachtsfall steht es dem Auftraggeber frei, genetische Analysen zum Herkunftsnachweis durchzuführen.
- Der Herkunftsnachweis erfolgt im Regelfall durch ein Zertifikat einer Zertifizierungsstelle. Es steht dem Bieter frei, den Herkunftsnachweis alternativ durch Einzelnachweise zu erbringen (genaue Dokumentation aller Produktionsschritte vom Erntebestand bis zur gelieferten Ware).

#### **Saatgutgewinnung**

- Es dürfen nur Erntebestände gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 BNatSchG zur Saatgutgewinnung herangezogen werden. Erteilte Sammelgenehmigungen nach § 39 BNatSchG für Wildvorkommen sind als Teil der Dokumentation/Zertifizierung heranzuziehen.
- Die Einteilung der Vorkommensgebiete in Bayern wird vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit festgelegt.
- Der Erntetermin ist der Zertifizierungsstelle vorab mitzuteilen. Eine unangemeldete Kontrolle durch den Auditor vor Ort muss möglich sein und erfolgt zumindest stichprobenhaft.
- Von der Beerntung ist ein Ernteprotokoll zu erstellen, das mindestens Informationen über die Art, die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Sammlung enthält. Diese Informationen sind vom Auditor auf Plausibilität zu prüfen.
- Die Saatgutaufbereitung erfordert die genaue Dokumentation der geernteten Menge, den Anteil an Fruchtfleisch, die nach der Aufbereitung verbleibenden Nettomenge an Saatgut sowie die Ermittlung der Keimfähigkeit des Saatgutes. Der Auditor muss die Dokumente auf Plausibilität überprüfen.

- Saatgutpartien sind grundsätzlich getrennt zu halten und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen und unbeabsichtigte Vermischung vermieden werden können.
- Saatgutmischungen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Rückverfolgbarkeit bis zum Erntebestand sichergestellt ist. Bei der Erarbeitung entsprechender Regeln können sich die Zertifizierungssysteme an § 3 FoVDV orientieren.

### **Aufzucht und Verschulung**

- Bei der Anzucht sind eingesetzte Saatgutmenge und Anzuchterfolg zu dokumentieren. Auch weitere Verarbeitungsschritte, wie z. B. das Verschulen, sind zu dokumentieren. Hierzu gehören eindeutige und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Anzuchtquartiere und Verschulbeete. Der Auditor muss die Dokumentation auf Plausibilität prüfen und Feldkontrollen durchführen.
- Eine Aufzucht außerhalb des Vorkommensgebietes ist möglich, sollte aber unter klimatisch und standörtlich vergleichbaren Bedingungen erfolgen.
- In den zertifizierten Baumschulbetrieben sind mindestens jährlich Kontrollen durchzuführen. Bei neu zertifizierten Betrieben wird anfangs stichprobenhaft häufiger kontrolliert.

### **Audit, Akkreditierung und Kontrolle des Zertifizierungssystems**

- Die von dem Zertifizierungssystem beauftragte Zertifizierungsstelle und ihr für Audits und Kontrollen eingesetztes Personal müssen unabhängig, sachkundig und zuverlässig sein.
- Zur Sachkunde gehören eine Ausbildung in Forstwirtschaft, Gartenbau, Landwirtschaft, Biologie (Botanik) oder verwandter Richtungen, abgeschlossen mindestens mit der Meisterprüfung, umfängliche Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre) und erforderliche Weiterbildungen. Ein Auditor darf weder sachgebietsfremd noch Berufseinsteiger sein.
- Zertifizierungsstellen müssen vom zu zertifizierenden Betrieb und von den Zertifizierungssystemen unabhängig sein.

- Zertifizierungsstellen prüfen die vom Zertifizierungssystem vorgegebenen Anforderungen, die den Mindeststandards entsprechen müssen. Die Zertifikatserteilung erfolgt nach Begutachtung der Prüfungsdokumente durch eine nicht am Audit beteiligte Person (Vier-Augen-Prinzip).
- Die Standards einer guten Zertifizierung sollten durch die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach den dafür bestehenden allgemeinen Kriterien sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Maximilian Putz  
Ltd. Ministerialrat